

A Einführung

1. Die Kodifikation des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts

Mit der Verabschiedung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes regelte Schleswig-Holstein als erstes Land der Bundesrepublik Deutschland das Verwaltungsrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht in einer umfassenden Kodifikation¹.

In der Verwaltungsrechtswissenschaft, von Richtern oberer Bundesgerichte und auch von den kommunalen Landesverbänden waren gegen die gesetzliche Normierung dieser Rechtsgebiete wesentliche Bedenken vorgetragen worden. Es wurde befürchtet, dass eine Kodifikation die Elastizität der Verwaltung gefährde und die erstrebte Rechtsvereinheitlichung im Bundesgebiet durch das als verfrüht angesehene Vorgehen eines der kleinsten Bundesländer empfindlich gestört werde. Demgegenüber verfolgte die damalige Landesregierung Schleswig-Holsteins mit dem Gesetzentwurf im Wesentlichen die Ziele, das große Gebiet der öffentlichen Verwaltung durchsichtiger zu machen und den Gesetzesanwendern eine verständliche Gesetzesmaterie in die Hand zu geben, die es ihnen erleichtert, in schwierigen Fragen Entscheidungen zu treffen.

Für dieses Gesetzgebungswerk sah die Landesregierung bereits 1965 die Zeit als gekommen an.

Die Landesregierung konnte bei der Erarbeitung des Entwurfs an eine lange Entwicklung anknüpfen, die mit der Verkündung der Landesverwaltungsordnung für Thüringen bereits 1926 begonnen hatte².

Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs wurden in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensgesetze entworfen und zum Teil

1 Siehe hierzu ausführlich Klappstein/v. Unruh, Rechtsstaatliche Verwaltung und Gesetzgebung, Entstehung und Bedeutung des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes für das rechtsstaatliche Verwaltungsrecht, Schriftenreihe des Lorenz-von-Stein-Instituts Bd. 9, Heidelberg 1987.

2 Landesverwaltungsordnung für Thüringen vom 10. Juni 1926 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1930 (Thür. GS S. 123).

Einführung

auch verabschiedet¹. Auf wissenschaftlichen Fachtagungen wurde die Problematik eingehend erörtert, und bereits 1957 legte ein von der Konferenz der Innenminister und Senatoren für Inneres der Bundesländer eingesetzter Unterausschuss zur Erarbeitung von Grundsätzen für ein allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz seinen Bericht vor, in dem eine Konzeption für die Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts entwickelt wurde. Ein Bericht der Sachverständigenkommission für die Vereinfachung der Verwaltung beim Bundesministerium des Innern enthielt auf Grund umfangreicher Untersuchungen erarbeitete Vorschläge für ein Verwaltungsverfahrensgesetz² und gab den entscheidenden Anstoß für die Einberufung eines Ausschusses von Sachverständigen aus dem Bundesinnenministerium und den Innenministerien der Bundesländer, der im Dezember 1960 seine Arbeit aufnahm und drei Jahre später den von ihm erarbeiteten Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes³ vorlegte. Der Musterentwurf war Grundlage für den Entwurf der verfahrensrechtlichen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in seiner 1968 in Kraft getretenen Fassung.

Die Kodifikation wurde schließlich wesentlich gefördert durch die öffentlich-rechtliche Abteilung des 43. Deutschen Juristentages in München⁴, die zu dem Thema „Empfiehl es sich, den allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts zu kodifizieren?“ den folgenden Beschluss fasste:

„Jede gesetzliche Regelung im Bereich des Allgemeinen Verwaltungsrechts muss dem Ziel der Rechtseinheit und Rechtssicherheit dienen. Daher sollte die darauf bezügliche Gesetzgebung des Bundes und der

1 Baden-Württemberg: Landesverwaltungsgesetz vom 7. November 1955 (GesBl. S. 225) i. d. F. des Gesetzes vom 15. Februar 1956 (GesBl. S. 27);

Berlin: Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 951); Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) vom 2.10. 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1964 (GVBl. S. 252);

Bremen: Verwaltungsverfahrensgesetz vom 11. April 1934 i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1960 (Brem. GesBl. S. 37) i. d. F. des Gesetzes vom 19. Oktober 1965 (Brem. GesBl. S. 133);

Hamburg: Gesetz über Verwaltungsbehörden vom 30. Juli 1952 (Sammlung des ber. Landesrechts 2000-a in der geltenden Fassung);

Niedersachsen: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens;

Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421)

2 Bericht der Sachverständigenkommission für die Vereinfachung der Verwaltung beim Bundesministerium des Innern, 1960; dazu Klappstein/v. Unruh S. 61 f.

3 S. o. Fußnote 2.

4 S. Klappstein/v. Unruh S. 67 f.

Länder und sollten die allgemeinen Bestimmungen in Spezialgesetzen möglichst übereinstimmen.

Eine einheitliche Regelung des Verwaltungsverfahrens in dem durch das Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz vom 2. Oktober 1958 und den Bericht der Sachverständigenkommission für die Vereinfachung der Verwaltung beim Bundesministerium des Innern gezogenen Rahmen ist wünschenswert und notwendig.

In diese Regelung sollten konnexe Materien des Allgemeinen Verwaltungsrechts, insbesondere die Frage der Bestandskraft der Verwaltungsakte, einbezogen werden.“

Während das Land Schleswig-Holstein bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1968 das Verwaltungsverfahrensrecht im Rahmen des Landesverwaltungsgesetzes ordnete, musste nach einem ergebnislos verlaufenen Verfahren im VI. Deutschen Bundestag¹ der Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes in der VII. Wahlperiode des Bundesparlaments erneut eingebracht werden² und konnte erst nach langen Beratungen³ und nach Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat⁴ vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet werden⁵. Das Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1253) trat am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die Länder hatten bereits bei der Beratung des § 1 Abs. 3 VwVfG⁶ ihre Bereitschaft bekundet, ihr Verwaltungsverfahrensrecht möglichst weit gehend dem Bundesrecht anzupassen. Die westdeutschen Länder (mit einer gewissen Verzögerung Hamburgs) haben ihre Landesverwaltungsverfahrensgesetze als Voll- oder Verweisungsgesetze so rechtzeitig erlassen, dass sie ebenfalls zum 1. Januar 1977 in Kraft treten konnten⁷. Die neuen Länder sind dem nach einer durch den Einigungsvertrag gewährten Übergangsfrist in den Jahren 1991 (Thüringen) bis 1993 gefolgt,

1 BT-Drucks. 6/1173.

2 BT-Drucks. 7/910.

3 Bericht des federführenden Ausschusses: BT-Drucks. 7/4494.

4 Vgl. BT-Drucks. 7/4798 und 7/4908.

5 Vgl. Klappstein/v. Unruh S. 128–136.

6 Die Bestimmung lautet: „Für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder gilt dieses Gesetz nicht, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

7 Siehe hierzu J.-D. Busch, Die Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts in Bund und Ländern, Mitteilungen des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages 1983 Nr. 6, S. 11 und Klappstein/v. Unruh S. 136 ff.

Einführung

so dass für alle Länder im Wesentlichen gleichlautende bzw. übereinstimmende Verwaltungsverfahrensgesetze vorliegen.

2. Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

2.1 Entstehung und Entwicklung

2.1.1 Entstehungsgeschichte

Die Landesregierung legte im Dezember 1965 den Entwurf eines Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vor (Drucksache Nr. 650 der 5. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages). Mit 311 Paragraphen und einer 183 Druckseiten umfassenden Begründung war es die umfangreichste Vorlage, mit der sich der Landtag seit dem Entstehen des Landes Schleswig-Holstein zu befassen hatte. Der Landtag setzte für die Beratung des Entwurfs einen Sonderausschuss ein, dem sieben Abgeordnete der CDU-Fraktion, fünf Abgeordnete der SPD-Fraktion und ein Abgeordneter der FDP-Fraktion angehörten (Drucksache Nr. 683 der 5. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages). Der Sonderausschuss beendete seine Beratungen nach 25 Sitzungen am 30. Januar 1967 und legte am 6. Februar 1967 seinen schriftlichen Bericht vor (Drucksache Nr. 871 der 5. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit einer Berichtigung vom 1. März 1967). Auf der Grundlage dieses Berichts fand am 30. März 1967 die zweite und abschließende Lesung statt, in der das Gesetz beschlossen wurde. Es trat am 1. Januar 1968 in Kraft¹.

2.1.2 Änderungshistorie

Die Änderungen in den folgenden Jahren beschränkten sich auf einzelne Vorschriften, die im Zusammenhang mit anderen gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich wurden. Erst in der Folge des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes wurde im Februar 1978 der umfassende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vorgelegt², mit dem das Ziel verfolgt wurde, das Landes-

1 Zur Entstehungsgeschichte s. ausführlich Klappstein/v. Unruh S. 100–127.

2 LT-Drucks. 8/1092.

recht an das Bundesrecht anzupassen, die Rechte der Bürger zu stärken und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Auf der Grundlage des Berichts des Innenausschusses wurde das Änderungsgesetz in der zweiten und abschließenden Sitzung des Landesparlaments am 28. November 1978 verabschiedet. In der neuen Fassung wurde das Landesverwaltungsgesetz am 19. März 1979 bekannt gemacht (GVOBl. S. 181).

Nach kleineren Änderungen in den Jahren 1985, 1986 und 1988 legte die Landesregierung im August 1991 den Entwurf eines Änderungsgesetzes vor, bei dem – ohne Veränderung der Systematik und der Zusammenfassung des Rechts der Ordnungsbehörden und der Polizei – die materiellen und organisatorischen Grundlagen des Polizei-, Ordnungs- und Vollzugsrechts zeitgerecht weiterentwickelt und bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Ordnungsbehörden und Polizei geschaffen werden sollten.

Nach erheblichen Änderungen durch den Innen- und Rechtsausschuss wurde das Gesetz vom Landtag am 22. Januar 1992 beschlossen und anschließend verkündet.¹

Zeitlich vorher lag eine andere Änderung, nämlich die Neuregelung der Rückforderung von Zuwendungen (Subventionen), die durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung und des Landesverwaltungsgesetzes vom 13. Dezember 1991 (GVOBl. S. 659, 666) erfolgte und die §§ 116, 117 u. 118 änderte sowie § 117a einfügte.

Sämtliche seit 1979 erfolgten Änderungen wurden in der Neubekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. S. 243) berücksichtigt, die die herkömmliche Paragraphenfolge bis § 161 beibehielt, aber infolge der zahlreichen und weit gehenden Änderungen und Einfügungen in den ordnungs- und vollzugsrechtlichen Abschnitten ab §§ 162 ff. eine neue Paragraphenfolge einführte und die frühere Untergliederung nach Titeln durch Unterabschnitte ersetzte. Gleichzeitig wurde die in der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung seit 1989² verwendete sog. geschlechterbezeichnende Rechtsprache eingeführt.

1 Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes v. 30.1. 1992 (GVOBl. S. 63)

2 Landtagsbeschluss v. 11.10.1989, Plenarprotokoll 12/35 S. 2020–2030 auf der Grundlage der LT-Drs. 12/490; Bekanntmachung des Innenministers v. 9.5.1990, Amtsbl. Schl.-H. S. 324.

Einführung

In den folgenden Jahren ist das Landesverwaltungsgesetz vielfach geändert worden:

- Mit dem Änderungsgesetz vom 11. März 1993 (GVOBl. S. 128) reagierte der Landtag kurzfristig auf (amts-)gerichtliche Zweifel hinsichtlich der Anhörung betroffener Personen vor bestimmten polizeilichen Maßnahmen. Durch Änderung der §§ 186 Abs. 2, 187 Abs. 2 und 208 Abs. 5 wurde klargestellt, dass im Regelfall vor Durchführung der Maßnahme von einer Anhörung abzusehen ist und dass der Polizeibehörde eine Beschwerdeinstanz zusteht.
- Das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 12. Dezember 1995 (GVOBl. S. 484) führte zum einen durch Änderung des § 5 Abs. 1 die sächliche Bezeichnung „Ministerien“ und damit im Einzelfall „Ministerium“ für die Ressorts der Landesregierung ein. Zum anderen wurde durch Einführung des § 227a Zweifeln des OVG Schleswig über die Anwendbarkeit der VVKVO auf bestimmte Amtshandlungen Rechnung getragen.
- Der seltene Fall einer gesetzesvertretenen Verordnung, der Landesverordnung über den Fortfall der Bezeichnungen Magistrat und Kreis-ausschuss in Gesetzen und Verordnungen des Landes vom 16. Juli 1998 (GVOBl. S. 210), erfasste die §§ 55 Abs. 3, 263 Abs. 1 und passte den Wortlaut an das Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts 1995 vom 22. Dezember 1995 (GVOBl. 1996 S. 33) an.
- Die Einführung einer Experimentierklausel in § 25a durch Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 11. Dezember 1998 (GVOBl. S. 370) ermöglicht es den Kreisen und Landräten, zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung den Gemeinden bzw. Bürgermeistern und Amtsvorstehern Aufgaben und Zuständigkeiten durch ö.-r. Vertrag mit ministerieller Zustimmung zu übertragen.
- Die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes durch Art. 1 des Landes-anpassungsgesetzes an Artikel 13 GG vom 1. Dezember 1999 (GVOBl. S. 468) beruhte auf bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, die durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. März 1998 in Artikel 13 Abs. 3–6 GG eingefügt worden sind. Der Landesgesetzgeber hatte insoweit noch die Stelle zur Anordnung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen bei Gefahr im Verzuge (Art. 13 Abs. 4 Satz 2 GG) und zum Schutz der in Wohnungen operierenden Perso-

nen (Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG) gesetzlich zu bestimmen und die in Art. 13 Abs. 6 GG vorgesehene Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag zu regeln. Er ist dem durch Änderungen des § 186 und Einfügung des § 186a nachgekommen.

- Das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. Juni 2001 (GVOBl. S. 81) diente neben zahlreichen redaktionellen Änderungen und der Einführung der sog. länderübergreifenden Forderungspfändung im Vollstreckungsteil vor allem der Übernahme der Änderungen des VwVfG durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354). Gegenüber dem VwVfG enthielten die Änderungen nicht unwesentliche Abweichungen von § 45 Abs. 2 VwVfG in § 114 Abs. 2 Satz 2 sowie weitere Abweichungen von den Parallelbestimmungen des VwVfG betreffend bestimmte der Beschleunigung dienende Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren (s. dazu unten Tz. 2.53).
- Eine weitere Änderung ist durch das Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001 (GVOBl. S. 166) bewirkt worden, das durch Einfügung des – (zunächst) bis zum 31.12.2005 befristeten – § 195a nach dem Muster des für die Strafverfolgung geltenden § 98a StPO und den Polizeigesetzen der anderen Länder die in Schleswig-Holstein noch fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen für die sog. Rasterfahndung geschaffen hat.
- Durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 (GVOBl. S. 126) wurden Ergänzungen der §§ 41 bis 44 vorgenommen, die insbesondere Erleichterungen für die Kommunen im Bereich des Anstaltsrechts zum Ziel hatten.
- § 336 wurde durch Artikel 1 des Ausbildungszentrumsengesetzes vom 9. Juli 2003 (GVOBl. S. 320) geändert.
- Das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. S. 667) veränderte den § 62, der die Geltungsdauer von Verordnungen regelt, erheblich, indem spezielle Befristungsregelungen geschaffen wurden.
- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des LVwG vom 7. Juni 2004 (GVOBl. S. 148) fügte in § 201a Regelungen zur Wohnungsverweigerung sowie zum Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt ein.

Einführung

- Noch im gleichen Monat erfolgten durch Gesetz zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation in der Verwaltung vom 15. Juni 2004 (GVOBl. S. 153) wichtige Änderungen des LVwG, die der Einführung spezieller Regelungen zur elektronischen Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden dienen, wobei insbesondere der Generalklausel des § 52a grundlegende Bedeutung zukommt. Des Weiteren erfolgten aber auch besondere Änderungen der §§ 114, 117a und 119.
- Durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 3. Januar 2005 wurden die §§ 81, 267 und 281 geändert (GVOBl. S. 21).
- Artikel 11 des Gesetzes zur kommunalen Verwaltungsstruktur vom 1. Februar 2005 (GVOBl. S. 57) führte die Bezeichnung „Amtsdirektorin oder Amtsdirektor“ in die entsprechenden LVwG-Bestimmungen ein.
- § 120a wurde durch Artikel 1 des Verjährungsanpassungsgesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. S. 168) geändert.
- Eine bedeutsame Veränderung erfuhr das LVwG durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. S. 542). Während Artikel 1 insbesondere das Zustellungsverfahren der §§ 146 bis 155 neu regelte, hob Artikel 2 die Befristung der Rasterfahndung in § 195a wieder auf.
- Eine Änderung der §§ 82a, 84 und 199 erfolgte durch Gesetz vom 15. März 2006 (GVOBl. S. 52).
- Erheblich geändert wurde das LVwG durch das Gesetz zur Anpassung gefahrenabwehrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen vom 13. April 2007 (GVOBl. S. 234). Dieses Artikelgesetz enthielt Regelungen zu polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrollen in § 180 Abs. 3, Bild- und Tonaufzeichnungen in § 184 sowie zu Datenerhebungen durch Überwachung der Telekommunikation in § 185a. Des Weiteren wurde die Möglichkeit zur Internetbekanntmachung von Satzungen durch § 68 eingeführt sowie Änderungen im Vollstreckungsrecht der §§ 263, 281, 281a und 322 vorgenommen.
- Die Gültigkeitsdauer von Verordnungen in § 62 Abs. 3 wurde zunächst durch Gesetz vom 15. Juni 2008 (GVOBl. S. 292), und danach nochmals durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. S. 693) geändert. Letzteres enthielt darüber hinaus Änderungen der §§ 155 und 263.

- 2009 wurden die §§ 253 und 336 durch Gesetz vom 26. März (GVOBl. S. 93) sowie § 185a durch Gesetz vom 7. Juli (GVOBl. S. 398) geändert.
- Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBl. S. 573) wurden die allgemeinen verfahrensrechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-DLR) an die Neuregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes angepasst und in das LVwG übernommen. Dabei wurde die Pflicht zur Umsetzung der EG-DLR zum Anlass genommen, die Leistungen der Verwaltung für Bürger und Wirtschaft deutlich zu verbessern. Insbesondere wurden eine neue Verfahrensart („Verfahren über eine einheitliche Stelle“- einheitlicher Ansprechpartner) anstelle der bisherigen Vorschriften über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren der §§ 138a bis 138e sowie allgemeine Regelungen über die Genehmigungsfiktion in § 111a normiert. Ergänzt werden diese Regelungen durch das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner“ vom 17. September 2009 (GVOBl. S. 577 – siehe Anhang 11). Weitere Neuregelungen der LVwG-Änderung vom 17. September betreffen die Behördenstellung des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts in § 5, zustellungsrechtliche Änderungen aufgrund der EG-DLR in den §§ 147, 150 und 154 sowie vollstreckungsrechtliche Änderungen in den §§ 281, 294, 305, 310 und 315.
- Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 24. September 2009 (GVOBl. S. 633) wurden die §§ 80, 181, 186, 195a, 201, 208 und 275 geändert.
- Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. S. 356) fügte die Neuregelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit (§§ 36a–e) im Anschluss an die Amtshilfavorschriften in das LVwG ein.

Einführung

2.2 Gliederung des Gesetzes

Das Gesetz ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil regelt die Verwaltungsorganisation und umfasst auch die Vorschriften über die Amtshilfe und die europäische Verwaltungszusammenarbeit. Der zweite Teil ist dem Verwaltungshandeln gewidmet. Er enthält in die Abschnitte Allgemeine Vorschriften (I), einschließlich des Verwaltungsakts und des öffentlich-rechtlichen Vertrages, Besondere Verfahrensarten (II) einschließlich des Zustellungsverfahrens, Öffentliche Sicherheit (III), Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (IV) sowie Vollstreckung öffentlicher Geldforderungen (V) Der dritte Teil des Gesetzes enthält Schlussvorschriften.

2.3 Geltungsbereich des Gesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein. Die Grenzen seines Anwendungsbereichs wurden weit gesteckt, um eine Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben nach einheitlichem Recht in allen Bereichen und Ebenen der Verwaltung zu sichern. Die Vorschriften des Gesetzes sind damit grundsätzlich für das Land und seine Behörden ebenso verbindlich wie für die Gemeinden, Kreise und Ämter und die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die sogenannten beliehenen Unternehmer. Nach § 1 Abs. 3 VwVfG gelten sie auch für die Ausführung von Bundesrecht.

In den Geltungsbereich des Gesetzes sind Gesetzgebung und Rechtsprechung und das Handeln von Behörden in den Formen des privaten Rechts nicht einbezogen. Für eine Regelung der Organisation und der Tätigkeit des Bundes in Schleswig-Holstein fehlt dem Land die Gesetzgebungszuständigkeit; verfassungsrechtliche Gründe verbieten die Ordnung des Bereichs der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Landesverwaltungsgesetz (§ 1 Abs. 2). Soweit die Organisation der Träger öffentlicher Verwaltung durch besondere Gesetze geregelt ist, gehen sie dem Landesverwaltungsgesetz vor. Das trifft insbesondere auf die kommunalen Verfassungsgesetze zu.